

Sonstiges Einkommen: aus Nebentätigkeit aus Vermietung/Verpachtung
Zusätzliches Einkommen/Einkünfte monatlich ca.: _____ € Erläuterungen: _____

Gesundheitliche Belastungen:

Schwerbehinderung _____ % keine bekannt
 sonstiges : _____

Unterhaltsverpflichtung vom anderen Elternteil

Eine Unterhaltsfestsetzung erfolgte bisher nicht.
 Eine Unterhaltsklage ist am _____ erhoben worden beim Amtsgericht _____
 Eine Unterhaltsfestsetzung ist bereits erfolgt und ergibt sich aus einem Beschluss / Vergleich / Urteil oder einer Urkunde des _____
Behörde (Gericht oder Jugendamt) mit Geschäfts/Registrier-Nummer angeben

oder durch eine privatrechtliche Vereinbarung -bitte den Unterhaltstitel im Original vorlegen-

Danach besteht die Verpflichtung, für das Kind monatlich _____ € Unterhalt zu zahlen

Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil

Der andere Elternteil zahlt keinen Unterhalt seit _____
 nur noch geringeren Unterhalt in Höhe von _____ € seit _____
 Es erfolgte eine Vorauszahlung für die Monate _____ in Höhe von _____ €
 Es ist keine Unterhaltsklage erhoben worden, weil _____
 Der andere Elternteil erbringt monatlich folgende unterhaltsrelevante Leistungen:
 Mietzahlungen für die Wohnung in der das Kind lebt in Höhe von _____ € monatlich
 Kindergartenbeiträge/Kindertagesstättenbeiträge in Höhe von _____ € monatlich
 sonstiges _____ in Höhe von _____ € monatlich

Tilgungs- und Schuldzinszahlungen für ein Eigenheim/Eigentumswohnung sind ggf. bei der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils zu berücksichtigen. **Welche gemeinsamen Schulden werden vom anderen Elternteil getilgt:**

Eigenheim/Eigentumswohnung – Tilgungsraten in Höhe von _____ € monatlich
Das Eigenheim gehört: Antragsteller Unterhaltsschuldner uns gemeinsam
 Möbel, Inventar – Tilgungsraten in Höhe von _____ € monatlich
 Auto - Tilgungsraten in Höhe von _____ € monatlich
 Darlehen - Tilgungsraten in Höhe von _____ € monatlich
 sonstiges _____ - Tilgungsraten in Höhe von _____ € monatlich

Betreuung durch den anderen Elternteil:

An wie vielen Tagen in der Woche ist das Kind regelmäßig beim anderen Elternteil: an ___ Tagen nie
 jedes Wochenende jedes zweite Wochenende unregelmäßig, wie folgt _____

Achtung: Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn sich das Kind an drei bis vier Tagen in der Woche abwechselnd beim Vater und bei der Mutter aufhält.

Sonstige Angaben:

Schulden bei: _____ Höhe ca. _____ €
 Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt
Schuldnerberatung: _____
 Eidesstattliche Versicherung wurde bereits abgegeben, wann _____
 Ich kann keine Angaben machen, weil _____

Ab Antragstellung sind unverzüglich folgende Tatsachen bzw. Veränderungen mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel oder Wegzug ins Ausland, jede Kontoänderung (auch am jeweiligen Ort)
- jede Änderung des Aufenthaltstitels
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder den Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kindergartenbeitrag)
- jede (neue) Betreuungsvereinbarung mit dem anderen Elternteil
- jede Erhöhung des Betreuungsanteils des anderen Elternteils
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils
- den Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils
- die Beantragung und Bewilligung von Halbwaisenrente für das Kind
- wenn das Kind ab dem 15. Lebensjahr eigenes Einkommen aus Ertrag aus zumutbarer Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen (Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen usw.) hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

Wichtige Hinweise:

Sofern Sie die Zahlung der Leistung auf ein anderes als Ihr eigenes Konto wünschen bzw. ein fremdes Konto angeben, kann die tatsächliche und rechtzeitige Auszahlung an Sie nicht garantiert werden. Das Risiko der Überweisung auf Fremdkonten tragen Sie alleine!

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen eingestellt werden, wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht mindestens in Höhe der ungekürzten Unterhaltsvorschussleistungen nachkommt; dasselbe gilt bei der Zahlung von Waisenbezügen oder Schadensersatzleistungen für das Kind.

Über das Eintreffen derartiger Zahlungen werde ich die Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich unterrichten.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind zu ersetzen bzw. zurückzuzahlen, soweit ich gegen meine Mitteilungspflichten verstoßen habe. Daneben kann die Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden und die Zahlung eines Bußgeldes nach sich ziehen. Das Informationsblatt zum Unterhaltsvorschuss habe ich erhalten.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich habe von meinen Mitteilungspflichten und meiner Verpflichtung zur Rückzahlung von zu Unrecht erhaltenen Unterhaltsvorschussleistungen Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Bitte beachten: Die Anlage ist Bestandteil des Antrages und daher unbedingt auszufüllen

Wer hilft, wenn Ihr Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche Ihres Kindes/Ihrer Kinder gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Rottweil, Jugend- und Versorgungsamt, Abt. Beistandschaften, Olgastraße 6, 78628 Rottweil.